

B E S C H L U S S V O R L A G E

| | | | | |
|------------------------------|--------------|--------------|-------------------------------|-------------------------|
| | | | Vorlage-Nr.: B 00/0406 | |
| 50 - Amt für Soziales | | | Datum: 24.08.2000 | |
| Bearb. | : Herr Hanak | Tel.: | öffentlich | nicht öffentlich |
| Az. | : 50.1/ti | | X | |

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Sozialausschuss
Stadtvertretung

28.09.2000
17.10.2000

Notunterkünfte der Stadt Norderstedt a) Satzung für die Benutzung von Notunterkünften der Stadt Norderstedt (Notunterkunftssatzung) b) Gebührenbedarfsberechnung 2001 c) Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte der Stadt Norderstedt (Gebührensatzung Notunterkünfte)

Beschlussvorschlag

- a) Die Stadtvertretung beschließt die Satzung für die Benutzung von Notunterkünften der Stadt Norderstedt (Notunterkunftssatzung) in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage Nr. B 00/0406.
- b) Die Gebührenbedarfsberechnung 2001 für die Notunterkünfte (Anlage 2 zur Vorlage Nr. B 00/0406) wird zur Kenntnis genommen.
- c) Die Stadtvertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte der Stadt Norderstedt in der Fassung der Anlage 3 zur Vorlage Nr. B 00/0406.
Die Benutzungsgebühr beträgt 328,07 DM monatlich je Person.

Haushaltsrelevante Daten:

Haushaltsstelle:
Haushaltsplan:
Ausgabe:
Mittel stehen zur Verfügung:

Folgekosten/Jahr:

Erläuterungen zu den Folgekosten:

Sachverhalt

Die bisherigen Entgelte für die Notunterkünfte sollen mit Beginn des Jahres 2001 auf Benutzungsgebühren nach dem KAG umgestellt werden.

Dazu ist der Erlass von Satzungen erforderlich. Aus Gründen der Praktikabilität ist eine Trennung in Benutzungsregelungen und in Gebührenbestimmungen angezeigt.

Die Satzungstexte wurden dem Rechtsamt zur Begutachtung übermittelt. Dessen Änderungsvorschläge wurden eingearbeitet.

| | | | | |
|-------------------|---------------------|---------------|---|--------------|
| Sachbearbeiter/in | Abteilungsleiter/in | Amtsleiter/in | mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20) | Dezernent/in |
| | | | | |

Es sind Erläuterungen beigelegt, weitere können ggf. mündlich gegeben werden.
Im Ergebnis wird eine Erhöhung der Einnahmen erreicht.

- a) Die Notunterkunftssatzung ist als **Anlage 1** beigelegt.
Dort sind Bestimmungen aufgeführt, die das Zusammenleben in den Unterkünften regeln und erleichtern sollen.
Sie lehnt sich an vorliegende Texte an, die einer gerichtlichen Überprüfung standgehalten haben.
Eine Synopse mit der alten "Obdachlosensatzung" ist nicht machbar, weil förmlich und inhaltlich zu gravierende Unterschiede gegeben sind.
- b) Grundlage für die Festsetzung einer Gebühr ist die Gebührenbedarfsberechnung.
Diese wird mit den zu erwartenden Daten des Jahres 2001 sowie den Zahlen der Vorjahre in der **Anlage 2** dargestellt.
Ausgangspunkt sind die entstehenden durch andere Einnahmen nicht gedeckten Kosten (2.457.100,00 DM).
Sie werden durch die (bereinigte) Platzzahl (624) geteilt, um auf die kostendeckende Gebühr von 328,07 DM pro Monat und Person zu kommen.
Durch eine Familien-Ermäßigungsregelung vermindert sich die Gebühr. Außerdem entsteht durch abweichende Ist-Einnahmen eine weitere Lücke, sodass der Haushaltsansatz niedriger zu kalkulieren ist.
- c) Als **Anlage 3** ist die Gebührensatzung mit Erläuterungen beigelegt.
Mit der Gebühr wird das bisherige noch von der Liegenschaftsabteilung nach mietähnlichen Maßstäben errechnete Entgelt abgelöst.
Beibehalten wird prinzipiell eine Regelung zur Ermäßigung für Familien, jedoch nach einem geordneten System, nämlich (als Vorschlag) 20 % pro Person.

Gegenübergestellt ergeben sich im Vergleich alt/neu folgende Veränderungen

| Für | Entgelt DM alt | Gebühr DM neu | Änderung |
|------------|----------------|---------------|----------|
| 1 Person | 267,57 | 328,07 | 61,26 |
| 2 Personen | 353,90 | 590,53 | 236,63 |
| 3 Personen | 530,85 | 787,37 | 256,52 |
| 4 Personen | 707,80 | 918,60 | 210,80 |
| 5 Personen | 884,75 | 984,22 | 99,47 |
| 6 Personen | 1.061,70 | 984,22 | - 77,50 |
| 7 Personen | 1.238,65 | 984,22 | - 331,93 |

Das Rechtsamt hat gegen die neue Gebührenstruktur keine Bedenken geäußert, weil sie realitätsbezogen ist.
Zu erwähnen ist, dass die Gebühr auch alle anfallenden Verbrauchskosten (Strom, Heizung, Wasser usw.) enthält. Außerdem muss bedacht werden, dass es seit längerem keine Erhöhungen gegeben hat. Größere Familien werden begünstigt.

Wegen der permanenten Veränderungen wird die Benutzungsgebühr jedes Jahr neu zu bewerten sein.

Anlage(n)

Notunterkunftssatzung mit Erläuterungen

Gebührenbedarfsberechnung

Gebührensatzung mit Erläuterungen

| | | | | |
|-------------------|---------------------|---------------|---|--------------|
| Sachbearbeiter/in | Abteilungsleiter/in | Amtsleiter/in | mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20) | Dezernent/in |
|-------------------|---------------------|---------------|---|--------------|